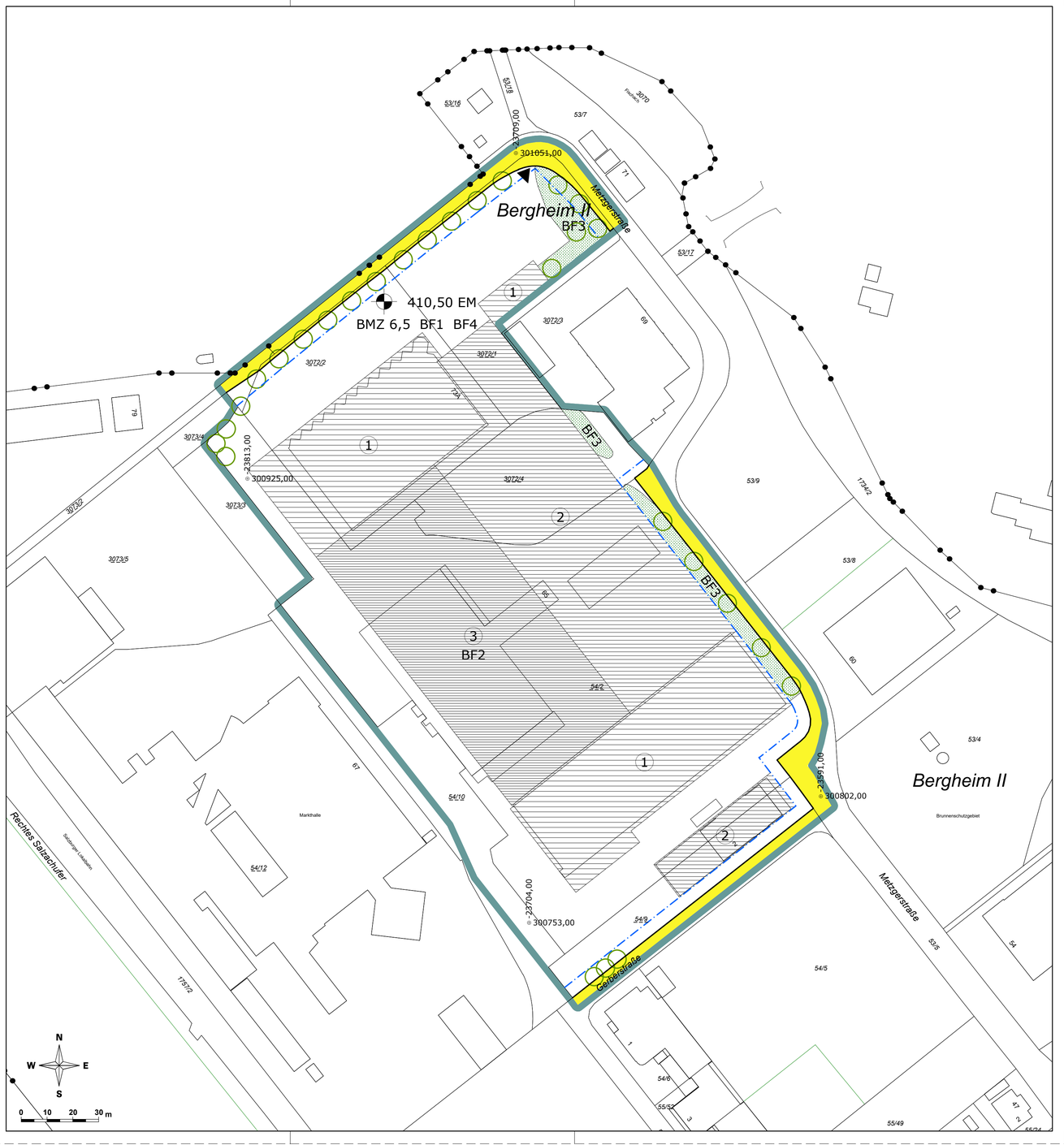


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 1000)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baumassenzahl – BMZ (§ 56 Abs 3 ROG 2009)	BMZ 2,0 x)
Besondere Festlegung BF1	BF1
Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Fläche bzw. Baumasse gewährt für: Vorgehängte Fassadenelemente	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 4,00 m GH = 4,00 m TH = 4,00 m	
FH = 11,00 m GH = 11,00 m TH = 11,00 m	1
FH = 13,50 m GH = 13,50 m TH = 13,50 m	2
FH = 13,50 m GH = 13,50 m TH = 13,50 m	3
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Einfahrt von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009) An dieser Stelle ausschließlich Einfahrt	
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem Bewässerungssystem im Wurzelbereich. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Weitere Besondere Festlegungen:	
Besondere Festlegung BF2: Im gekennzeichneten Bereich innerhalb des Höhenfensters 3 ist ein Biodiversitätsdach (gem. ÖNORM L 1131 Beiblatt Biodiversität) vorzusehen.	BF2
Besondere Festlegung BF3: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche.	BF3
Besondere Festlegung BF4:	BF4
Gemäß § 38 Abs 3 BauTG 2015 werden die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze (abweichend von der Anlage 2 zum BauTG 2015) wie folgt festgelegt: KFZ–Stellplätze für sonstige Betriebsbauten: 1 Stellplatz je begonnene 269 m² Nutzfläche Fahrrad–Stellplätze für sonstige Betriebsbauten: 1 Stellplatz je begonnene 485 m² Nutzfläche	

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE LOGISTIKZENTRUM METZGERSTRASSE 65 - 1 / A1

KENNNUMMER: 380.09/A01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES
VOM 02.05.2022

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
NR.: 57
VOM 13.05.2022

WIRKSAMKEITSBEGINN
AM 14.05.2022

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 31.03.2022

Datum: 31.03.2022	SB.: TK / RaB	Maßstab 1 : 1000
Ord.Nr.: 010	ZAHL: 67835/2021	Abl.Nr.: A/343